



Deutsches
Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

UNVERZAGT Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Heimhuder Str. 71
20148 Hamburg

Bitte Aktenzeichen und Anmelder bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!



HAUSANSCHRIFT Zweibrückenstraße 12, 80331 München

POSTANSCHRIFT 80297 München

TEL +49 (0)89 2195-4043

FAX +49 (0)89 2195-4000

INTERNET <http://www.dpma.de>

AKTENZEICHEN 30 2020 022 792.5 / 25

IHR ZEICHEN IMH-893-20

DATUM 21.10.2020

Empfangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Markenmeldung ist am 19.10.2020 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen **30 2020 022 792.5 / 25** geführt. Bitte überprüfen Sie die nachfolgend aufgeführten Angaben und teilen Sie uns etwaige Fehler schriftlich per Post oder per Telefax mit:

Anmelder:	SARAMSARANG CO., LTD., Gyeonggi-do, KP
Markendarstellung:	MUMUSK
Markenform:	Wortmarke
Leitklasse:	25

Fehler werden unmittelbar in den Datenbanken des DPMA korrigiert - neue, berichtigte Empfangsbestätigungen werden jedoch nicht ausgestellt.

Angaben zur Höhe der für Ihre Anmeldung fälligen Gebühr finden Sie auf der Rückseite!

Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von **3 Monaten ab Einreichung** der Anmeldung gezahlt, gilt die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 2 PatKostG als zurückgenommen. Anmeldegebühren und eventuelle Klassen- und Beschleunigungsgebühren sind Antragsgebühren, die mit der Antragstellung und Zahlung unabhängig vom Ausgang des Markeneintragungsverfahrens verfallen. Das heißt, diese Gebühren können beispielsweise bei einer Zurücknahme der Markenmeldung oder bei einer (teilweisen) Zurückweisung der Anmeldung nicht zurückgezahlt werden.

Bitte beachten Sie, dass außer dieser Empfangsbestätigung keine weitere Gebührenbenachrichtigung versandt wird und dass die Prüfung Ihrer Anmeldung erst nach Eingang der Gebühren erfolgt.

Gebühreninformationen

Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (Geb.-Nr.: 331 100)	300,00 EUR
→ Gesamtsumme der Gebühren	= 300,00 EUR

Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschriftmandats

Sollten Sie ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt und die erforderlichen Angaben zum Verwendungszweck gemacht haben, wird der auf dem Verwendungszweckformular angegebene Betrag von Ihrem Konto eingezogen. Bitte prüfen Sie, ob dieser Betrag mit dem in diesem Schreiben angegebenen, zu zahlenden Betrag übereinstimmt und veranlassen Sie ggf. den rechtzeitigen Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags.

Zahlung mittels Überweisung

Haben Sie uns kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt und wollen dies auch nicht tun, überweisen Sie den zu zahlenden Betrag, sofern noch nicht erfolgt, bitte unverzüglich (Eingang der Zahlung innerhalb von 3 Monaten ab Einreichung der Anmeldung erforderlich) unter Angabe **des Aktenzeichens und der oben aufgeführten Gebührennummer(n)** an die

Bundeskasse Halle/DPMA
 BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700
 IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

Warnung vor – teilweise irreführenden – Angeboten, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen und -verlängerungen

Das Deutsche Patent- und Markenamt warnt im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen und -verlängerungen vor – teilweise irreführenden – Angeboten, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen, die von privaten Unternehmen und nicht vom Deutschen Patent- und Markenamt stammen. Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.dpma.de unter Service / Gebühren / Irreführende Zahlungsaufforderungen (https://www.dpma.de/dpma/service/gebuehren/irrefuehrende_zahlungsaufforderungen/index.html).

Mit freundlichen Grüßen
Erfassungsstelle



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: Zahlungshinweise

Zahlungshinweise Marken

(nationale und internationale Markenregistrierung)

1. Geben Sie bitte bei allen Zahlungen das Aktenzeichen, den Namen des Anmelders bzw. des Inhabers und die Gebührennummer in deutlicher Schrift an.

2. Die Zahlung der Gebühr bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV). Danach können Gebühren entrichtet werden durch

- a) Barzahlung bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamtes in München, Jena und im Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin,
- b) Überweisung oder (Bar-)Einzahlung bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Halle/DPMA
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank:

Bundesbankfiliale München
Leopoldstraße 234
80807 München

oder

- c) Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck. Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare (A 9530 und A 9532) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.

3. Als Einzahlungstag gilt gemäß § 2 PatKostZV

- bei Barzahlung → Tag der Einzahlung
- bei Überweisung → Tag der Gutschrift auf das Konto der Bundeskasse Halle/DPMA
- bei (Bar-)Einzahlung → Tag der Einzahlung

Wichtiger Hinweis zur Bareinzahlung:

Anhand der Buchungsdaten kann die Bundeskasse Halle/DPMA nicht erkennen, ob eine Gutschrift aufgrund einer Überweisung oder einer Bareinzahlung vorgenommen wurde. Wenn Sie die Gebühren mittels Bareinzahlung entrichtet haben, reichen Sie daher bitte unverzüglich den vom Geldinstitut ausgestellten Einzahlungsbeleg beim Deutschen Patent- und Markenamt ein, damit der Tag der Einzahlung als Zahlungstag gewährt werden kann.

- bei SEPA-Basis-Lastschriftverfahren → Tag des Eingangs eines gültigen SEPA-Mandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst, bei zukünftig fällig werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zugunsten der Bundeskasse Halle/DPMA erfolgt

Wichtiger Hinweis zur Übermittlung eines SEPA-Mandats per Telefax:

Wenn Sie das SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Telefax übermitteln, reichen Sie bitte das Original innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Telefax nach. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

4. Die Anmeldegebühr und eventuelle Klassengebühren für die nationale Markenregistrierung sind Antragsgebühren, die mit der Antragstellung und Zahlung unabhängig vom Ausgang des Markeneintragungsverfahrens verfallen. Das heißt, die Anmeldegebühren können z. B. bei Rücknahme der Markenmeldung nicht zurückgezahlt werden. Dies gilt analog für die nationalen Gebühren, die für die Anmeldung einer internationalen Marke bzw. für die nachträgliche Benennung zu einer internationalen Registrierung zu zahlen sind.

